

Hinweise zur Umsetzung der Corona- Verordnung-Sportstätten Baden- Württemberg (in der Fassung vom 22. Mai)



1. Ist in der genannten maximalen Personenanzahl von zehn pro Gruppe der/die Trainer/in inkludiert?

Ja, d.h. der/die Trainer/in darf maximal neun Sportler/innen betreuen.

2. Wie viele Personen dürfen auf einer Bahn schwimmen?

Laut Verordnung dürfen bis zu drei Personen auf einer Bahn schwimmen. Leider unterscheidet die Verordnung an dieser Stelle nicht zwischen einer 25m- und einer 50m Bahn. Zwischen den Personen auf der Bahn muss der Abstand von 1,5m zu jeder Zeit eingehalten werden, d.h. Wenden und Schwimmen im Kreisverkehr ist auf einer Bahn nicht möglich. Schwimmer/innen müssten das Becken am Ende der Bahn verlassen und wieder am anderen Ende einsteigen (wird bei Schulschwimmunterricht teilweise aus organisatorischen Gründen so gehandhabt).

Um einen normalen Trainingsbetrieb zu ermöglichen, und die Abstandsregelungen gewährleisten zu können, empfehlen wir die Umsetzung der Leitlinien des DSV (S. 13 in der Fassung vom 12.05.). Diese sehen vor, jede zweite Leine zu entfernen, um Doppelbahnen zu schaffen. Auf einer Doppelbahn dürfen dann sechs Personen im Kreisverkehr schwimmen. Diese Umsetzung stellt nach Rücksprache mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg keinen Widerspruch zur Corona-Verordnung-Sportstätten dar und kann so realisiert werden.

3. Dürfen mehrere Gruppen (max. zehn Personen umfassend) in einem Becken/Bad trainieren?

Das kommt auf die Größe des Beckens an. Grundsätzlich dürfen bei ausreichend Platz - d.h. wenn pro Person rechnerisch min. 10qm Fläche zur Verfügung stehen - auch mehrere Gruppen in einem Becken und Schwimmbad trainieren. Die Anzahl an Personen und die Abstandsregelung auf den Bahnen ist aber auch hier unbedingt einzuhalten (s. Frage 2).

4. Darf ein/e Trainer/in zwei Gruppen trainieren?

Wenn die Gruppen ihre Trainingseinheiten nacheinander realisieren, darf die gleiche Person diese Gruppen betreuen.

Ein/e Trainer/in darf aber nicht zwei Gruppen gleichzeitig beaufsichtigen.

5. Dürfen Sportler/innen zwischen den Gruppen wechseln?

Hinsichtlich eines Gruppen-Wechsels spricht das Land keine Vorgaben aus. Wir empfehlen dennoch: Ein Wechsel der Sportler/innen zwischen verschiedenen Trainingsgruppen sollte vermieden werden, damit bei einem Verdachtsfall oder bei einem bestätigten Fall nicht alle Gruppen (in welche die Person gewechselt ist) in Quarantäne müssen.

Hintergrund ist, dass alle Personen, die in den letzten zwei Wochen mit einer infizierten Person in Kontakt waren bzw. Kontakt mit einem Verdachtsfall hatten (dazu zählt auch das Trainieren in einer Gruppe) in Quarantäne müssen, bis das Testergebnis vorliegt.

6. Wie viele Personen dürfen an einem Kurs teilnehmen?

Die maximale Anzahl setzt sich aus zwei Aspekten zusammen:

- a) Die maximale Personenanzahl von zehn darf auch bei einem Kurs (Schwimmkurs, Aquafitnesskurs, etc.) nicht überschritten werden. D.h. abzüglich des/der Übungsleiter(s)/in dürfen neun weitere Personen an einem Kurs teilnehmen.
- b) Die maximale Teilnehmerzahl hängt auch von der zur Verfügung stehenden Wasserfläche ab. Je Person muss eine Wasserfläche von min. 10qm zur Verfügung stehen. Dabei zählt bspw. ein Schwimmkurs-Kind als eine Person und eine eventuelle Begleitung im Wasser (Elternteil) als zusätzliche Person. Bei einem kleinen Becken muss die Teilnehmeranzahl entsprechend reduziert werden. Wenn sich der/die Übungsleiter/in außerhalb des Wassers befindet und vier Kinder mit ihren Begleitpersonen im Wasser am Kurs teilnehmen (=acht Personen), muss eine Fläche von mindestens 80qm zur Verfügung stehen.

7. Wie soll ein Kurs ohne Kontakt zum/r Übungsleiter/in ablaufen?

Da ein Kontaktverbot zum/r Übungsleiter/in des Kurses besteht, empfehlen wir im Falle von Schwimmkursen die Durchführung als Eltern-Kind-Kurse. D.h. je Kind ist eine weitere volljährige Betreuungsperson im Wasser, die aus dem gleichen Haushalt kommen muss.

8. Wie kann das Trainingsgeschehen bei kleiner werdenden Trainingsgruppen abgebildet werden?

Bei der Bildung kleinerer Trainingsgruppen aufgrund der Beschränkungen müssen evtl. zusätzliche Wasserflächen für das Training generiert werden, damit allen Sportler/innen die Möglichkeit zum Training angeboten werden kann. Unsere Empfehlung ist hierzu auf die örtlich zuständigen Ansprechpartner in den Städten/Kommunen sowie den Schulverwaltungsämtern zuzugehen. Da der Schulschwimmunterricht in den meisten Schulen bis auf weiteres ausgesetzt ist, könnten diese freien Randstunden für eine Ausweitung des Trainings genutzt werden, um zumindest temporär eine Entlastung der Situation zu schaffen.